
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zum Entwurf einer Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“, Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, an Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen (Stand 20. Juni 2018)

I. Grundsätzliche Vorbemerkungen

1. Aus Sicht der Unternehmen ist der Abbau von Bürokratie - und damit die Schaffung von mehr Freiräumen für Unternehmertum - die dringlichste Aufgabe der Bundesregierung (IHK-Unternehmensbarometer zur Bundestagswahl 2017). Die Bedeutung des Bürokratieabbaus hat für die Unternehmen in den letzten Jahren noch einmal deutlich zugenommen - trotz der Ansätze der Bundesregierung, den Aufwuchs bei der Bürokratie zu bremsen. Allein die Belastungen aus Melde- und Berichtspflichten betragen seit 2012 für die Unternehmen konstant mehr als 40 Mrd. Euro im Jahr.

Bei der vorliegenden Vollzugshilfe werden die betroffenen Unternehmen vor allem bei der Dokumentation der Getrennthaltung und -sammlung sowie der praktischen Beurteilung und Darlegung der technischen Unmöglichkeit und wirtschaftlichen Unzumutbarkeit mit Bürokratiekosten und Aufwand belastet.

Eine bürokratiearme Umsetzung sollte auch für den vorliegenden Entwurf der LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ Leitbild sein. Damit erhalten die Unternehmen mehr Freiräume und Entlastung für eine wirtschaftsverträgliche Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen.

2. Einige Vorgaben gehen über die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung hinaus bzw. engen den betrieblichen Gestaltungsspielraum der Verordnung bei der Umsetzung ein. Dies gilt beispielsweise für die Kriterien einer „sehr geringen Menge“, bei der getrennten Sammlung und der Definition einer Fehlerquote von fünf oder zehn Masseprozent. Dies kann in der praktischen Umsetzung zu unnötigem Bürokratieaufwand und Kosten führen.

Zur Vermeidung von Irritationen sowie zusätzlichem Aufwand für die betroffenen Unternehmen sollte sich die Vollzugshilfe, auch wenn sie nicht rechtsverbindlich ist, enger an den Verordnungsinhalten orientieren.

3. Die Gewerbeabfallverordnung enthält inhaltliche Vorgaben insbesondere an die Getrenntsammlung und die Zuführung zum Recycling bzw. an deren Abweichung. Sie überlässt den verpflichteten Unternehmen jedoch weitgehend eigenverantwortlich, wie sie dies konkret dokumentieren.

Dies sollte grundsätzlich beibehalten werden, d.h. keine detaillierten gesetzlichen Dokumentationsvorgaben. Nur so erhalten die Unternehmen eine höhere betriebliche Flexibilität für kostengünstige Maßnahmen. Zudem bieten inzwischen beispielsweise Entsorger und Behörden konkreten Service und Hilfestellungen an.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass sich Unternehmen, die insbesondere länderübergreifend tätig sind, eine einheitliche Vorlage bzw. ein Formblatt wünschen. Da einige Bundesländer inzwischen unterschiedliche Dokumentationshilfen herausgegeben, ist die Erstellung der Dokumentationen für die Unternehmen aufwendiger, die sich jeweils daranhalten möchten. Zudem wurde angeregt, die Dokumentation zu standardisieren im Falle einer elektronischen Übermittlung an die Behörden.

Das Ziel dieser Vollzugshilfe sollte sein, einerseits einen bundesweit möglichst einheitlichen Vollzug zu gewährleisten und andererseits flexible und kostengünstige betriebliche Einzelfalllösungen zu ermöglichen.

II. Konkrete Anmerkungen von IHKs und Unternehmen zu einzelnen Regelungen mit der Bitte um Prüfung bzw. Berücksichtigung in der überarbeiteten Vollzugshilfe

Ziffer 1.5.2

Neben den Abfällen mit einem 20-er Abfallschlüssel gilt die Verordnung auch für die gewerblichen Siedlungsabfälle, die „nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind“. Diese Auflistung wird so interpretiert, dass alle vier Kriterien erfüllt sein müssen, nicht nur ein Teil oder die meisten.

Dies hätte Auswirkungen auf die Berechnung der Getrenntsammlungsquote. Denn gemäß dem vorliegenden Entwurf würden z. B. Putzlappen (aufgrund andersartigem Reaktionsverhalten) oder kühlenschmierstoffbehaftete Metallspäne (aufgrund von abweichendem Schadstoffgehalt) nicht als Abfälle im Sinne der Verordnung gelten; damit blieben sie auch bei der Quotenberechnung außen vor.

Ziffer 1.2 in Verbindung mit Ziffer 1.4

Im letzten Abschnitt unter 1.4. wird in Bezug auf die Bau- und Abbruchabfälle klargestellt, dass die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) keine Anwendung findet, wenn der Eigentümer selbst die Arbeiten durchführt. Diese Aussage ergibt sich jedoch nicht aus dem Wortlaut der GewAbfV. Vielmehr regelt § 2 Nr. 3 GewAbfV, dass Bau- und Abbruchabfälle bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende mineralische und weitere nicht mineralische Abfälle, die in Kapitel 17 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, mit Ausnahme der Abfälle der Abfallgruppe 17 05 der Anlage der Abfallverzeichnis Verordnung, sind. Eine Differenzierung nach Herkunftsbereich erfolgt nicht, so dass angenommen werden könnte, dass auch Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushalten erfasst sind.

Hierzu sollte eine klarstellende Aussage unter Ziffer 1.2 aufgenommen werden. Unter Ziffer 1.2 könnte im ersten Satz der Halbsatz angefügt werden: „...konkretisiert sich am Begriff der Bau- und Abbruchabfälle nach § 2 Nr. 3 aus dem gewerblichen Bereich...“

Ziffer 1.5.1

In der Gewerbeabfallverordnung werden im § 3 Abfallfraktionen genannt, die in der LAGA M34 im Punkt 1.5 weiter untersetzt werden. Leider sind die Beispiele nicht immer ganz nachvollziehbar. So wird im Punkt 1.5.1 angeführt, dass auch „Boden und Steine“ unter bestimmten Bedingungen unter die Gewerbeabfallverordnung fallen. Diese Abfallfraktion ist aber speziell bei den bestimmten Bau- und Abbruchabfällen ausgenommen.

Es sollte geklärt werden, wie mit Böden mit anteiligem Fremdbestandteil > 10 Prozent umgegangen wird, die in der Regel unter dem AVV-Schlüssel 170107 zu deklarieren sind. Unterliegen diese Böden in solchen Fällen dem Geltungsbereich der GewAbfV? Hier sollte eine entsprechende Ergänzung der Vollzugshinweise erfolgen.

Unter 1.5.1 werden auch Farben und Klebstoffe angeführt. In weiteren Punkten werden noch andere gefährliche Abfälle, wie Öle und belastetes Holz als Beispiele angeführt. Bei den in der Verordnung in den §§ 3 und 8 genannten Abfallfraktionen handelt es sich ausnahmslos um nicht gefährliche Abfälle. Dies könnte zu dem Schluss führen, dass sich die Gewerbeabfallverordnung nur auf nicht gefährliche Abfälle bezieht. Diese Annahme würde bestärkt durch die Aussage der Ziffer 1.5.2, dass sich „das Reaktionsverhalten von mit Lösungsmitteln, Verdünnung, Leinöl, brennbaren Klebstoffen und anderen entzündlichen getränkten Lappen und Tüchern erheblich von üblicherweise im Haushalt befindlichen brennbaren...“ unterscheidet, so dass hier nicht von vergleichbaren gewerblichen Siedlungsabfällen ausgegangen werden kann.

Gefährliche Abfälle unterliegen bereits einer gesonderten Überwachung mit dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren (Entsorgungsnachweis/ Begleitschein oder Sammelentsorgungsnachweis/Übernahmeschein). Auch ein Vermischungsverbot ist bereits gesetzlich vorgeschrieben. Eine weitere Regulierung mit der Gewerbeabfallverordnung käme einer Doppelregelung gleich und sollte vermieden werden.

Insofern sollte im Geltungsbereich eine Klarstellung erfolgen, ob gefährliche Abfälle - und welche - auch in der Verordnung geregelt werden.

Ziffer 1.2

Es wird in Klammern Bezug genommen auf „Artikel 2 § 22 a des Regierungsentwurfs der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung, BR-Drs. 566/17“.

Der genannte § 22a existiert in Artikel 2 des genannten Entwurfes jedoch nicht; wir bitten dies zu prüfen.

Ziffer 2.1.1

Im 3. Abschnitt wird eine weitergehende Trennung innerhalb der getrennt gesammelten Fraktionen gefordert. Sie könne zweckmäßig und notwendig sein, um die weitere stoffliche Verwertung zu ermöglichen.

Hier sollte das Wort „notwendig“ gestrichen werden bzw. darauf hingewiesen werden, dass es keine Rechtspflicht für eine weitergehende Trennung, auch wenn diese zweckmäßig wäre, besteht. § 3 Abs. 1 Satz 2 GewAbfV regelt ausdrücklich, dass Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nach Satz 1 eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der in Satz 1 genannten Abfallfraktionen vornehmen können - und nicht müssen. Eine Pflicht wird damit nicht normiert.

Ziffer 2.1.2.2

Bisher gab es für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit eine „Regel“ von 50 kg pro Woche als Summenwert diverser nicht getrennt gehaltener Fraktionen. Dies soll nun in 10 kg pro Woche und Fraktion umgewandelt werden. Außerdem sei eine Getrenntsammlung speziell von PPK (Papier, Pappe, Karton) und Glas auch in noch kleineren Mengen stets zumutbar.

Dies erscheint fragwürdig, wenn z. B. in einem Unternehmen kein Glas verarbeitet wird, sondern quasi nur sporadisch Glasbruch anfällt.

Die Mengengrenze von 10 kg pro Woche ist sehr niedrig angesetzt und sollte überdacht werden, da es einen höheren betrieblichen Aufwand bedeutet, den Kostenvergleich für derart gering anfallende Abfallfraktionen (alle Fraktionen über 10 kg/ Woche) durchzuführen. Um den Aufwand angemessen zu halten, wird von Unternehmen vorgeschlagen, diese Mengengrenze zu erhöhen, z. B. auf 25 bis 30 kg/ Woche. Damit wird sowohl der nachhaltigen Grundidee genüge getan; gleichzeitig aber auch auf die Verhältnismäßigkeit beim Aufwand eingegangen.

Sofern die 10 kg-Regelung beibehalten wird, bitten wir dies in der Vorlage zu begründen.

Darüber hinaus weisen Unternehmen darauf hin, dass die Bewertung hinsichtlich des unbestimmten Rechtsbegriffes der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ ist in der Praxis schwierig anwendbar ist. Beispielsweise wäre zu klären, ob beim Vergleich auf S. 24, Zeile 6: „... eine Beurteilung, ob die Mehrkosten in der konkreten Situation des Erzeugers und Besitzers außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und anschließende Vorbehandlung stehen.“ für jeden einzelnen Sammelort erfolgen müsste oder mehrere Sammelorte zusammengefasst werden dürfen.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist das grundsätzlich hochwertigere Verwertungsergebnis bei getrennter Sammlung zu beachten. Hier wird von Unternehmen eingewandt, dass es für den Abfallerzeuger/-besitzer in vielen Fällen kaum möglich ist, das zu beurteilen. Es handelt sich im Grunde um eine volkswirtschaftliche Betrachtungsweise.

Im Übrigen sollte eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Vorbehandlung auch dann bestehen, wenn keine Möglichkeit für die Verwertung der gewonnenen Wertstoffe am Markt besteht.

Ziffer 2.1.3.1

In Absatz 3 wird für die Dokumentation eine Aufbewahrungsfrist von drei Jahren eingeführt. Diese Frist ist in der Verordnung jedoch nicht vorgegeben. Insofern schlagen Unternehmen vor, davon Abstand zu nehmen.

Unklarheiten bestehen zudem zum Begriff: „Beurteilung des Einzelfalls“. Handelt es sich dabei um die jeweilige Anfallstelle oder den Erzeuger? Die Vollzugshilfe sollte dahingehend konkretisiert werden.

Ziffer 2.2.2.3

Im vierten Absatz heißt es in Bezug auf die energetische Verwertung: „Um zu verhindern, dass die Getrenntsammlung und die Vorbehandlungspflicht umgangen werden, sind zudem nur solche Gemische der energetischen Verwertung zuzuführen, die keine nennenswerten recycelbaren Bestandteile mehr enthalten. Dies ist anzunehmen, wenn die oben genannten Abfälle in Summe nicht mehr als zehn Masseprozent des Gemisches ausmachen.“

Diese Aussage könnte gestrichen werden, da dies in der GewAbfV nicht normiert wird. Stattdessen könnte vorgeschlagen werden, ab welcher Schwelle die hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung durch Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle beeinträchtigt oder verhindert wird. Konkret sollte aufgezeigt werden, ab welchem Anteil an Bioabfällen, Glas, Metallen und mineralische Abfällen das Gemisch nicht mehr energetisch verwertet bzw. verfüllt werden kann, bzw. diese Verwertungsverfahren beeinträchtigt werden.

Ziffer 2.3 und 4.7

Erzeuger und Besitzer haben sich ab dem 01.01.2019 bei der erstmaligen Übergabe der Gemische (Siedlungsabfälle und entsprechend auch nichtmineralische Bauabfälle entsprechend Punkt 3.5) von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen der GewAbfV erfüllt.

Geprüft werden könnte, weil praxisnaher, dieses Kriterium mit einem entsprechenden Passus in die Überwachung beim EfB-Zertifikat aufzunehmen. Das Zertifikat steht meist zum Download im Internet bereit. Alternativ könnte die Bestätigung im Internet veröffentlicht werden, so dass der Betreiber der Vorbehandlungsanlage bei der erstmaligen Übergabe lediglich auf seine Internetseite verweisen muss. Das würde auch die Frage klären, ob die Bestätigung eines bestimmten Entsorgers für die betriebenen Baustellen jeweils gesondert einzuholen wäre oder diese „multivalent“ für mehrere Baustellen verwandt werden könnten.

Ziffer 2.4.2

Hier werden Unternehmen mit mehreren Standorten betrachtet, von denen die einzelnen ggf. unselbstständig sind bzw. keine abfallwirtschaftlichen Entscheidungen vor Ort treffen können oder dürfen. Doch selbst im letztgenannten Fall wird gefordert, dass eine Dokumentation für jeden Standort erforderlich wäre und dass bei Anwendung der Getrenntsammlungsquoten-Option jeder Standort die geforderten 90 Prozent einhalten müsse.

Es wäre praktikabler und mit weniger Aufwand für die Unternehmen verbunden, wenn eine Zusammenfassung bzw. Summierung möglich wäre.

Ziffer 2.4.3.3

Bei der Quotenberechnung steht die Summe der getrennt gehaltenen Fraktionen im Zähler, zunächst unabhängig vom konkreten weiteren Entsorgungsweg. Insofern könnten auch energetisch verwertete Fraktionen Berücksichtigung finden.

Laut dem vorliegenden Entwurf sei der Zähler dagegen auf diejenigen Fraktionen zu beschränken, die einer Wiederverwendung oder dem (stofflichen) Recycling zugeführt würden. Dies würde im Einzelfall getrennt gesammelte Fraktionen ausschließen, für die z. B. momentan keine Abnehmer zur stofflichen Verwertung gefunden werden.

Außerdem seien Verpackungsgemische, die in Eigenregie außerhalb der VerpackV-Infrastruktur abgegeben werden (und gerade deshalb unter die Gewerbeabfallverordnung fallen), ebenfalls nicht im Zähler anzurechnen, da es sich um „Gemische“ handle.

Wir bitten, dies zu prüfen bzw. klar zu stellen.

Ziffer 2.4.4

Nah dem vorliegenden Entwurf hätte zur Überprüfung der Einhaltung der Getrenntsammlungsquote der Sachverständige zwar einen gewissen Spielraum. Aber zumindest bei der ersten Beauftragung durch ein Unternehmen sei ein Vor-Ort-Termin zwingend erforderlich.

Dies mag für den Sachverständigen und möglicherweise für das betroffene Unternehmen hilfreich sein, wird aber nicht von der Verordnung normiert. Insofern sollte es keine Verpflichtung sein. Der Sachverständige hat einen weiten Spielraum, über dessen Ausgestaltung er selbst entscheiden sollte.

Ziffer 3.1.2.2

Bei Bau- und Abbruchabfällen entfallen bei Kleinmengen bis zehn Kubikmeter pro Baustelle die Dokumentations-, jedoch nicht die diversen Getrennthaltungspflichten. Hier wird im Entwurf eine weitere Untergrenze von einem Kubikmeter pro Baustelle vorgeschlagen, unterhalb derer auch die Getrennthaltungspflicht entfiel.

In der Praxis könnte dies schwierig sein und allenfalls eine Getrennthaltung ausgewählter Fraktionen realisierbar sein.

Ziffer 3.1.4.1

Betont wird in diesem Abschnitt, dass für jede Baustelle eine eigene Dokumentation erforderlich wäre, wobei „schematische Beschreibungen“ in Betracht kämen. Dies erscheint in der Praxis zu aufwendig und in seinen Details schwierig umsetzbar.

Die Vielzahl der geforderten Dokumentationen sollen jeweils für drei Jahre aufbewahrt werden, was wenig sinnvoll und aufwendig erscheint, sobald die Baustellentätigkeiten endgültig abgeschlossen sind. Auch in Ziffer 3.1.4.2, Ziffer 3.1.4.3 und Ziffer 3.4 wird diese Zeitdauer genannt, ohne sie jeweils zu begründen. Insofern sollte sie nicht vorgegeben werden.

Ziffer 3.2.2 in Verbindung mit Ziffer 4.2

Die im Entwurf hinsichtlich des Umgangs mit Vermischungen bzgl. POP-haltiger Abfälle getroffenen Aussagen sind nicht ganz eindeutig. Letzter Absatz unter Ziffer 4.2 stellt klar, dass die Vermischung von Sortierresten in zugelassenen Anlagen mit POP-haltigen Abfällen zum Zweck der energetischen Verwertung möglich ist. Ziffer 3.2.2 verbietet jedoch die Vorbehandlung von HBCD-haltigen Dämmmaterialien.

Vorgeschlagen wird, am Ende des Absatzes zu Ziffer 3.2.2 den Satz zu ergänzen: „Ausgenommen ist die Vorbehandlung von HBCD-haltigen Dämmmaterialien im Rahmen der Vermischung mit Sortierresten in zugelassenen Vorbehandlungsanlagen zur Vorbereitung der energetischen Verwertung“.

Ziffer 3.5

Seitens der Anlagenbetreiber werden bezüglich der Bestätigung definierter Gesteinskörnung erhebliche Probleme gesehen. Sie berichten, dass dies bei Abfällen der Schlüsselnummer AVV 170904 in der Praxis kaum möglich ist, da diese Gemische überwiegend (meist < 50 Prozent) Beton, Ziegel usw. enthalten. Aus Teilfraktionen vorbehandelter Gemische, z. B. aus AVV 170904 ein RC-Material herzustellen, ist nur für kleinste Teile möglich.

Auch besteht Klärungsbedarf, welche Pflichten der Erzeuger für den Fall hat, dass ein beauftragter Beförderer bzw. Anlagenbetreiber die Herstellung solcher Körnungen nicht (schriftlich) bestätigt, bzw. am Markt solche Anlagen nicht vorhanden sind. Gerade bei Bauvorhaben mit engen zeitlichen Vorgaben kann dies zu Problemen führen.

Insofern könnte eine Formalisierung der Betätigung über die Herstellung definierter Gesteinskörnungen sowie eine Formalisierung der „Negativbestätigung“ hilfreich sein.

Ferner wäre eine Klarstellung hilfreich, wieviel Angebote in welchen Zeiträumen einzuholen sind. Ist es bspw. ausreichend einmal jährlich eine Marktrecherche durchzuführen? Dies sollte klargestellt werden.

Ziffer 4.1

Die maschinell unterstützte manuelle Sortierung als Bestandteil der Vorbehandlungsanlage erscheint problematisch. Das genannte Beispiel der gezielten Aussortierung von Silikonkartuschen wäre relevant, soweit es sich bei der Materialfraktion in der Anlage nur um die Kunststofffraktion PE handeln würde. Da in der Anlage jedoch bei der Ausbringung von Kunststoffen eine gemischte Kunststofffraktion aussortiert wird, erscheint eine Aussortierung von Silikonkartuschen an dieser Stelle unrealistisch. Auch im Hinblick auf Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften wäre dieser Schritt innerhalb der Anlage problematisch.

Angeregt wird die Möglichkeit der manuellen Aufbereitung in der Kaskade bspw. im Rahmen einer Kunststoffnachsartierung, wo in Kunststoffarten getrennt wird, z. B. PE. Die Berücksichtigung der händischen Sortierung als geforderte Anlagenkomponente sollte deshalb in Bezug auf die oben genannten Aspekte innerhalb der LAGA-Mitteilung berücksichtigt werden.

In der Anhörungsversion ist gemäß Punkt 4.3. Absatz 3 die erste Vorbehandlungsanlage verantwortlich für die ordnungsgemäße Feststellung und Einhaltung der Quote. In der vorangegangenen Entwurfsversion war diese Pflicht noch übertragbar. Dies sollte auch weiter möglich sein und würde die Feststellung und Einhaltung der Vorgaben nicht negativ beeinflussen. Damit wären die korrekte Ermittlung und damit die Überprüfung der Einhaltung innerhalb der Kaskadenvorbehandlung für alle Stufen relevant und nachvollziehbar.

Ansprechpartner:

Dr. Armin Rockholz

Tel. 030/20308-2212

E-Mail: rockholz.armin@dihk.de

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin
Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).